

Landkreis Rottweil

Tarifordnung

in der Fassung vom 16.07.2001,
zuletzt geändert am 02.12.2019

gültig ab 01.01.2020

A. Allgemeine Geschäftsbedingungen

für die Benutzung kreiseigener Einrichtungen, für die privatrechtliche Nutzung von Kreisstraßen sowie für den Verkauf und die Verwertung von Holz nach dem Beschluss des Verwaltungsausschusses vom 02.12.2019.

I. Benutzung kreiseigener Einrichtungen

1. Für die Benutzung erhebt der Landkreis privatrechtliche Entgelte nach dem I. Abschnitt des nachstehenden Verzeichnisses.
2. Soweit Umsatzsteuerpflicht gegeben ist, wird die Steuer entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen zusätzlich erhoben.
3. Der Schuldner hat die zur Festsetzung des Entgelts erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu machen und die notwendigen Unterlagen vorzulegen. Das Landratsamt kann schriftlich Auskunft verlangen.
4. Soweit das Entgelt innerhalb eines Gebührenrahmens festzusetzen ist, bemisst sich seine Höhe nach dem persönlichen und sächlichen Aufwand sowie nach dem Umfang der Inanspruchnahme.
5. Ist für die Benutzung von kreiseigenen Einrichtungen in der Tarifordnung oder in anderen Regelungen weder ein Entgelt bestimmt noch eine Entgeltbefreiung vorgesehen, wird ein allgemeines Entgelt von 2,50 € bis 125 € erhoben.
6. Das Entgelt wird zur Zahlung fällig mit der Bekanntgabe der Kostenrechnung an den Schuldner. Es ist an die Kreiskasse zu entrichten. Die Leistung des Landkreises kann davon abhängig gemacht werden, dass ein Vorschuss oder Sicherheit geleistet wird.
7. Soweit im Verzeichnis nichts anderes gesagt ist, sind mit dem Entgelt auch die dem Landkreis erwachsenen Auslagen abgegolten.
8. Die Stundensätze unter Nr. 9 des nachstehenden Verzeichnisses richten sich nach den jeweiligen Verwaltungsvorschriften des Finanzministeriums Baden-Württemberg über die Berücksichtigung des Verwaltungsaufwands bei der Festlegung von Verwaltungs- und Benutzungsgebühren und von sonstigen Entgelten für die Inanspruchnahme der Landesverwaltung (VwV-Kostenfestlegung), die im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg veröffentlicht werden.

II. Privatrechtliche Nutzung von Kreisstraßen

Für die Einräumung eines Rechts i.S. von § 21 Abs. 1 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg in der Fassung vom 11. Mai 1992 (GBl. S. 330) erhebt der Landkreis ein Entgelt nach dem II. Abschnitt des beigefügten Verzeichnisses. Es wird in sinngemäßer Anwendung der Vorschriften für Sondernutzungsgebühren (3. Abschnitt der Gebührensatzung des Landkreises) festgesetzt und erhoben.

III. Verkauf und Verwertung von Holz

Für die Übernahme der Tätigkeiten des Verkaufs und der Verwertung von Holz für sämtliche Holzsortimente im Körperschaftswald und Privatwald des Landkreises Rottweil, erhebt der Landkreis Entgelte nach dem III. Abschnitt des beigefügten Verzeichnisses.

IV. Inkrafttreten

Die Änderung der vom Kreistag am 16.07.2001 beschlossenen Regelung tritt am 01. Januar 2020 in Kraft.

Rottweil, den 02.12.2019

gez.
Dr. Wolf-Rüdiger Michel
Landrat

B. Verzeichnis

I. Abschnitt: Benutzung kreiseigener Einrichtungen

Lfd. Nr.	Art der Benutzung	Entgelt
1.	<u>Allgemeines Benutzungsentgelt</u>	
	Ist für die Benutzung von kreiseigenen Einrichtungen in der Tarifordnung oder in anderen Regelungen weder ein Entgelt bestimmt noch eine Befreiung vorgesehen, wird nach Ziff. A. I.8 ein allgemeines Benutzungsentgelt erhoben. Ihre Höhe beträgt	2,50 € bis 250 €
2.	<u>Inanspruchnahme des Kreisbauamts</u>	
2.1.	Gutachten und Schätzungen je angefangene Stunde der Inanspruchnahme	1 Stundensatz nach lfd. Nr. 9
2.2.	Kosten für Karten, Vergrößerungen, Vervielfältigungen, Lichtbilder, Modelle und ähnliches – nicht zu den regelmäßigen Bürokosten rechnende größere sächliche Bedürfnisse – sind als Auslagenersatz zu ersetzen	
3.	<u>Inanspruchnahme des Kreisarchivs</u>	
3.1.	Benutzung des Kreisarchivs in gewerblichem Interesse	
	Vorbemerkung: Die Benutzung des Kreisarchivs für wissenschaftliche und heimatgeschichtliche Zwecke ist, soweit sie nicht überwiegend in gewerblichem Interesse erfolgt, entgeltfrei.	
3.1.1.	Erteilung von schriftlichen Auskünften (einschließlich der dazu erforderlichen Ermittlungen) je angefangene Stunde der Inanspruchnahme	1 Stundensatz nach lfd. Nr. 9
3.1.2.	Ermittlung von Archivalien oder Dokumentationsmaterialien je angefangene Stunde der Inanspruchnahme	1 Stundensatz nach lfd. Nr. 9

Lfd. Nr.	Art der Benutzung	Entgelt
3.1.3.	Vorlage von Archivalien oder Dokumentationsmaterialien im Benutzerraum je angefangener Tag der Benutzung	1 Stundensatz nach lfd. Nr. 9
3.2	Anfertigung von Reproduktionen	
	Vorbemerkung: Bei Anfertigung von Reproduktionen für wissenschaftliche und heimatgeschichtliche Zwecke kann auf die Erhebung von Entgelten verzichtet werden.	
	Anfertigung von Fotokopien	
	im Format DIN A4, je Stück	0,25 €
	im Format DIN A3, je Stück	0,50 €
	Anfertigung von Elektrokopien (Mikrofilm-Rückvergrößerungen)	
	im Format DIN A4, je Stück	0,25 €
	im Format DIN A3, je Stück	0,50 €
3.3	Inanspruchnahme des Kreisarchivs im Rahmen der Archivpflege	
	Vorbemerkungen: Die Inanspruchnahme des Kreisarchivs im Rahmen der Archivpflege ist, soweit sie überwiegend im Interesse des Landkreises liegt, entgeltfrei; dies gilt insbesondere für Maßnahmen, die ausschließlich der Sicherung archivischer Unterlagen von historischer Bedeutung dienen. Die Beratung von Archiveignern ist entgeltfrei.	
3.3.1	Einrichtung, Ordnung und Verzeichnung von Gemeindearchiven	0,5 Stundensätze nach lfd. Nr. 9
3.3.2	Einrichtung, Ordnung und Verzeichnung privater Archive	1 Stundensatz nach lfd. Nr. 9

Lfd. Nr.	Art der Benutzung	Entgelt
3.4.	Inanspruchnahme des Kreisarchivs auf dem Gebiet historischer Forschung und Öffentlichkeitsarbeit	
	Vorbemerkung: Die Inanspruchnahme des Kreisarchivs auf dem Gebiet historischer Forschung und Öffentlichkeitsarbeit ist, soweit sie überwiegend im Interesse des Landkreises liegt, entgeltfrei.	
3.4.1	Erforschung und Darstellung der Geschichte von Gemeinden (einschl. redaktioneller Arbeiten)	0,5 Stundensätze nach lfd. Nr. 9
<u>4. Inanspruchnahme der Beratungsstelle für Gartenbau und Grünordnung</u>		
4.1	Leistungen (z.B. Bepflanzungsvorschläge), die über die übliche Beratungstätigkeit hinausgehen und im überwiegenden Interesse Einzelner vorgenommen werden je angefangene Stunde der Inanspruchnahme	1 Stundensatz nach lfd. Nr. 9
4.2	Gutachten je angefangene Stunde der Inanspruchnahme	1 Stundensatz nach lfd. Nr. 9
4.3	Schätzungen mit Ausfertigung der Urkunde bis 1.000 € von dem darüberliegenden Schätzwert Mindestentgelt	2 % 1 % 1 Stundensatz nach lfd. Nr. 9
4.4	Kurse zur Ausbildung im Obst- und Gartenbau bei halbtägiger Dauer, je Teilnehmer bei ganztägiger Dauer, je Teilnehmer und Tag bei länger dauernden Kursen höchstens je Kurs und Teilnehmer	5 € 10 € 25 €
<u>5. Sonstige Gutachten</u>		
	je angefangene Stunde der Inanspruchnahme	1 Stundensatz nach lfd.Nr. 9

Lfd. Nr.	Art der Benutzung	Entgelt
6. <u>Inanspruchnahme der Kreisbildstelle</u>		
6.1.	<p>Vorbemerkung: Öffentliche Schulen sind von den Entgelten nach Ziff. 6.6 befreit. Das gleiche gilt, wenn die Kreisbildstelle zu Zwecken der Jugend- und Erwachsenenbildung sowie der Seniorenarbeit von Vereinen und Verbänden in Anspruch genommen wird. Ebenfalls befreit sind Einrichtungen und nichtwirtschaftliche Unternehmen des Kreises. Eine sonstige gewerbliche oder im Interesse Einzelner liegende Inanspruchnahme ist jedoch stets entgeltpflichtig.</p>	
6.2.	<p>Die Entgelte nach Ziff. 6.6 werden nicht nach der Dauer der tatsächlichen Benutzung, sondern nach der Dauer der Abwesenheit der Gegenstände von der Kreisbildstelle bemessen. Jeder angefangene Arbeitstag zählt voll.</p> <p>Abholtag und Rückgabetag werden zusammen als 1 Tag berechnet. Arbeitsfreie Tage (Samstage, Sonn- und Feiertage) werden nur berechnet, wenn nachweislich die Geräte an diesen Tagen eingesetzt wurden.</p>	
6.3.	<p>Transport und Versand der Gegenstände gehen zu Lasten und auf Gefahr des Entgeltschuldners. Dies gilt auch, wenn Entgeltfreiheit aufgrund Ziff. 6.1 Satz 2 besteht.</p>	
6.4.	<p>Bei Überschreitung der festgesetzten Verleihzeit kann für jeden weiteren Tag als Säumnisgebühr erhoben werden:</p>	2,50 €
6.5.	<p>Für Verleihvorgänge oder Dienstleistungen, die nicht in dieser Tarifordnung erfasst sind, kann der Bildstellenleiter in Anlehnung an die vorliegende Tarifordnung ein Entgelt festsetzen von</p>	2,50 € bis 50 €

Lfd. Nr.	Art der Benutzung	Entgelt
6.6	Entgeltsätze je Tag für Verleih von	
6.6.1	<u>Projektionsgeräten</u>	
1.	Diaprojektor 5 x 5 (Einzelbildwechsler)	10 €
2.	Diaprojektor mit Magazinwechsler und Fernbedienung	12,50 €
3.	Diaprojektor 6 x 6	15 €
4.	Episkop	20 €
5.	Overheadprojektor	15 €
5.1.	Overheadprojektor (Metaldampflampe)	25 €
6.	Tonfilmprojektor ohne Zusatzlautsprecher	20 €
7.	Tonfilmprojektor Lichtton + Zusatzlautsprecher	25 €
8.	Tonfilmprojektor Licht- und Magnetton + Lautsprecher	30 €
9.	Tonfilmprojektor T 400	40 €
6.6.2.	<u>Videogeräte und Zubehör</u>	
1.	S-VHS Videocamcorder (auch C) komplett	25 €
2.	Videokamera digital	50 €
3.	Fotokamera digital	35 €
4.	Videorecorder S-VHS	20 €
5.	VHS-Recorder	10 €
6.	VHS-Recorder(Abspielgerät)	7,50 €
7.	DVD-Player	10 €
8.	Monitoranlage	20 €
9.	Großbildprojektor (Beamer)	75 €
10.	Großbildprojektor (Beamer), Pauschalpreis für öffentliche Einrichtungen und Vereine	12,50 €
11.	Schnittcomputer (digital) +Zubehör	100 €
	<u>Audiogeräte</u>	
12.	Tonbandgerät, Cassettenrecorder, Verstärkerbox, Plattenspieler, CD-Player	10 €
6.6.3	<u>Bildwände</u>	
1.	Gestell-Leinwand 1,5 x 1,5 m	5 €
2.	Gestell-Leinwand 1,8 x 1,8 m	7,50 €
3.	Gestell-Leinwand 2,0 x 2,0 m (Blechkasten)	10 €
4.	Gestell-Leinwand 2,5 x 2,5 m (Holzkasten)	15 €
5.	Projektionsleinwand 2,4 x 1,6 m	20 €
6.	Spannwand 4 x 4 m	25 €

Lfd. Nr.	Art der Benutzung	Entgelt
6.6.4	<u>Zubehör</u>	
1.	Mikrofon, Stativ für Kamera oder Leuchten, Projektionstisch, Lautsprecher, Scheinwerfer pro Stück, S-8-Betrachtungsgerät und S-8-Klebpresse	2,50 €
2.	Kabeltrommel	0,50 €
6.6.5	<u>Medien</u>	
1.	Filme bis 300 m	10 €
2.	Filme bis 600 m	15 €
3.	Filme bis 1.000 m	30 €
4.	VHS-Cassette	2,50 €
5.	Dia-Reihen / pro Reihe	2,50 €
6.	Audio-Cassette	2,50 €
6.6.6	<u>Video-Schnittpult</u>	
1.	Benutzung für Privatpersonen soweit terminlich möglich (digital)	50 €
	(analog)	25 €
2.	Umschnitt je Cassette	2,50 €
3.	Mitschnitt je Cassette	2,50 €
6.6.7	<u>Ausbildung an Geräten</u>	
	Ausbildung an 16 mm-Projektoren (Filmvorführschein), Einweisung in die Bedienung des Videoschnittpultes bzw. des Großbildprojektors (Beamer), je Teilnehmer	10 €
6.6.8	<u>Vorführen von Filmen, Lichtbildern und Videos durch die Kreisbildstelle</u>	
	Für das Vorführen von Filmen, Lichtbildern, Videos durch die Kreisbildstelle mit Geräteauf- und Abbau sowie Zeitauf- wand für An- und Abreise je angefangene Stunde der Inanspruchnahme werden erhoben zuzüglich	12,50 € Reisekosten
6.6.9	<u>Transportkosten</u>	
	Für die Beförderung der Geräte, Filme, Lichtbilder und Ton- träger durch die Kreisbildstelle sind je km zu entrichten Das Mindestentgelt beträgt	0,29 € 5 €

Lfd. Nr.	Art der Benutzung	Entgelt
7. <u>Benutzung der Kreisschulen und Kreissporthallen</u>		
7.1.	<u>Schulgelder</u> Fachschule für Technik und Maschinentechnik je Schüler und pro Semester	325 €
7.2.	<u>Entgelt für Mittagessen</u> Als Entgelt für das Mittagessen an den Sonderschulen G wird erhoben je Schüler und Essen	2,75 €
7.3.	<u>Fremdnutzung von Schulräumen</u>	
7.3.1.	Für die Benutzung von Unterrichtsräumen und sonstigen Schulräumen (einschl. Heizung, Reinigung u. Beleuchtung) der Schulen in der Trägerschaft des Landkreises durch Städte und Gemeinden des Landkreises, Volkshochschulen, Caritas-Verband, Deutsches Rotes Kreuz sowie sonstige karitative und gemeinnützige Vereinigungen zur Abhaltung von Schulungen und Kursen werden keine Gebühren erhoben. Dabei darf der Unterricht in den Schulen nicht beeinträchtigt werden. Es ist deshalb in allen Fällen eine vorherige schriftliche Erlaubnis von der zuständigen Schulleitung einzuholen.	
7.3.2.	Als teilweisen Ersatz der Kosten für die Wartung und Pflege der, Kücheneinrichtungen, Nähmaschinen, Computer und Maschinen sind von den in Ziff. 7.3.1 aufgeführten Benutzern folgende Gebühren an den Landkreis zu entrichten:	
	a) bei Benutzung von Nähmaschinen und Kocheinrichtungen je Teilnehmer und Schulstunde	1 €
	b) bei Benutzung von Computern je Schulstunde und Raum	6 €
	c) bei Benutzung von Werkstätten je Schulstunde und Raum	6 €
7.3.3.	Für Fortbildungskurse, Meisterkurse u. ä. Veranstaltungen, welche von der Schulleitung, Behörden, öffentlich-rechtlichen Organisationen der Industrie, des Handels und Handwerks, oder der Gewerkschaften veranstaltet werden, gilt folgendes:	

Lfd. Nr.	Art der Benutzung	Entgelt
	a) Es werden Gebühren erhoben: für einen Klassenraum bis zu 3 Stunden von mehr als 3 Stunden	7,50 € 15 €
	für Werkstatträume, Vortragsräume und größere Räume bis zu 3 Stunden von mehr als 3 Stunden	20 € 32,50 €
	b) Bei Kursen für Auszubildende bis zur Facharbeiterprüfung/ Gesellenprüfung werden keine Gebühren erhoben.	
7.3.4.	Für sonstige Benutzer werden Gebühren wie folgt erhoben:	
	a) für einen Klassenraum bis zu 3 Stunden von mehr als 3 Stunden	20 € 30 €
	b) für Werkstatträume, Vortragsräume und größere Räume bis zu 3 Stunden von mehr als 3 Stunden	30 € 40 €
7.3.5.	Für die Benutzung von Schulräumen an schulfreien Tagen erhöhen sich die Gebühren nach Ziff. 7.3.3 und Ziff. 7.3.4 wie folgt:	
	a) Zuschlag von 50 % zum Gebührenansatz für zusätzliche Heizung während des Winterhalbjahres (Oktober bis März)	
	b) Ersatz der zusätzlichen Kosten für Hausmeisterbetreuung	
7.4.	<u>Kreissporthallen</u>	
7.4.1.	Die Benutzung der Kreissporthalle Rottweil durch die Stadt Rottweil wird wie folgt geregelt:	
	a) Für die Benutzung eines Hallendrittels bezahlt die Stadt für 45 Minuten	12,50 €
	b) Für die Benutzung des Krafttrainingsraumes bezahlt die Stadt für 45 Minuten	6,25 €

Lfd. Nr.	Art der Benutzung	Entgelt
	Die Gebühren für die Benutzung durch die Vereine an Samstagen und Sonn- und Feiertagen werden wie folgt festgesetzt:	
	bis 4 Stunden	25 €
	mehr als 4 Stunden	50 €
8. <u>Inanspruchnahme des Kreisdesinfektors</u>		
8.1	Raumdesinfektion je angefangene 100 cbm	1 Stundensatz nach lfd.Nr. 9
8.2	Desinfektion beweglicher Sachen je Stück und Einheit	1 Stundensatz nach lfd.Nr. 9
8.3	Ungezieferbekämpfung in Räumen je angefangene 100 cbm bei beweglichen Sachen je Stück oder Einheit	1 Stundensatz nach lfd.Nr. 9
	Anmerkung: Bei behördlich angeordneten Desinfektionen aufgrund des Bundesseuchengesetzes wird von der Erhebung eines Entgelts abgesehen.	
9. <u>Stundensatz</u>		
	Der volle Stundensatz (vgl. Ziff. I Nr. 8 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen) nach lfd.Nr. 2 bis 5 und 8 beträgt zur Zeit für den	
		<u>Stand 02.11.2018</u>
	a) Mittleren Dienst	51 €
	b) Gehobenen Dienst	63 €
	c) Höheren Dienst	79 €

II. Abschnitt: Privatrechtliche Nutzung von Kreisstraßen

Für die Einräumung eines Rechts i.S. von § 21 Abs. 1 StrG wird in sinngemäßer Anwendung der Gebührenregelung für Sondernutzungen ein laufendes oder einmaliges Entgelt in entsprechender Höhe erhoben.

Befreit sind die Gemeinden und Zweckverbände im Landkreis.

Die Verlegung von Leitungen für die öffentliche Versorgung (über- und unterirdisch) mit Elektrizität, Gas, Fernwärme und Wasser sowie die Einlegung öffentlicher Abwasserleitungen jeweils mit Hausanschlüssen wird in jedem Fall unentgeltlich gestattet.

III. Abschnitt: Verkauf und Verwertung von Holz

1. Körperschaftswald

1.1 Die kommunale Holzverkaufsstelle des Landkreises bietet für den Körperschaftswald im Landkreis Rottweil den Verkauf und die Verwertung von Holz für sämtliche Holzsortimente an. Für die Übernahme der nachfolgenden Tätigkeiten sind folgende Entgelte netto zu entrichten:

- a) Holzverkauf: 1,35 €/Festmeter
- b) Fakturierung: 0,30 €/Festmeter
- c) Gemeinschaftsverkäufe: 0,20 €/Festmeter

1.2 Die Berechnungsgrundlage ist die im Kalenderjahr verkaufte Holzmenge.

1.3 Die Entgelte unterliegen der Umsatzsteuerpflicht. Die Mehrwertsteuer wird entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen auf das Entgelt zusätzlich erhoben.

1.4 Das Entgelt ist fällig zum 31.03. für das vorangegangene Kalenderjahr.

2. Privatwald

2.1 Die kommunale Holzverkaufsstelle des Landkreises bietet für den Privatwald im Landkreis Rottweil den Verkauf und die Verwertung von Holz inklusive Fakturierung für sämtliche Holzsortimente an. Für die Übernahme der nachfolgenden Tätigkeiten sind folgende Entgelte netto zu entrichten:

- a) Holzverkauf inklusive Fakturierung
 - bei Holzlosen < 15 Festmeter: 2,50 €/Festmeter
 - bei Holzlosen ≥ 15 Festmeter < 25 Festmeter: 2,10 €/Festmeter
 - bei Holzlosen ≥ 25 Festmeter: 1,65 €/Festmeter

- b) Mehraufwand bei Holzlosen < 25 Festmeter: 10,-- €/Holzlos
(ausgenommen sind Wertholzlose)
- c) Gemeinschaftsverkäufe: 0,20 €/Festmeter

2.2 Die Entgelte für die verkaufte Holzmenge werden vierteljährlich abgerechnet. Dabei gilt ein Mindestabrechnungsbetrag von 20,-- € pro Rechnung.

2.3 Die Entgelte unterliegen der Umsatzsteuerpflicht. Die Mehrwertsteuer wird entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen auf das Entgelt zusätzlich erhoben.